

# Dialogforum – „Bund trifft kommunale Praxis“

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv  
miteinander gestalten

Ist-Stand der Behindertenhilfe  
Berlin, 7. September 2017

Antje Welke

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

## Inhalt

- **Historie**
- **Was ist Behindertenhilfe?**
- **Akteure in der Behindertenpolitik**
- **Leistungen der Eingliederungshilfe**
- **Bundesteilhabegesetz**

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Folie 2

## Historie

- 1957 Körperbehindertengesetz (für körperbehinderte, die wesentlich in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind; Aufgabe: Fürsorge und Prävention)
- 1961 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – Einführung der Eingliederungshilfe für körper- und sinnesbehinderte sowie Personen deren „geistige Kräfte schwach entwickelt sind“; Aufgabe: Behinderung zu verhüten, Folgen und beseitigen oder mildern, teilnahem am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, Beruf ermöglichen oder unabhängig von Pflege zu machen; schon in der Erstfassung gab es dazu einen offenen Leistungskatalog

## Historie

- 1969 2. BSHG Änderungsgesetz auch seelisch wesentlich behinderte Menschen; Privilegierung bei der Einkommens und Vermögensheranziehung schulischer und anderer Bildungsleistungen der EGH, um die wirtschaftliche Situation Eltern behinderter Kinder zu stärken.
- 1974 3. BSHG Änderungsgesetz: alle wesentlich behinderten Menschen und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen; Aufgabe: Eingliederung der MmB in die Gesellschaft; solange die Aussicht besteht, dass die Ziele der EGH erreicht werden können sowie weitere Ausdifferenzierung des Leistungskatalogs.

## Historie

- 1994 Benachteiligungsverbot behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 GG
- 2001 Schaffung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe – Ziel Paradigmenwandel: von der Fürsorge zur Teilhabe, aber kein neues Leistungsrecht, sondern nur Verfahrensrecht.
- Ziel Leistungen aus einer Hand, Koordinierungsvorschriften, Persönliches Budget.
- Neuer Behinderungsbegriff: ICF Orientierung (Behinderung = Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und Teilhabebeeinschränkung)
- Weitere Änderungen im Recht der EGH



## Historie

- 2005 SGB XII statt BSHG
- 2006 UN-BRK 2006
- 2009 Deutsche Ratifikation der UN-BRK – vielfache Auswirkungen auf die Behindertenhilfe:
  - Partizipation und Inklusion
  - Diskriminierungsbegriff
  - Recht auf Unabhängige Lebensführung
  - Recht auf Bildung
  - Recht auf Arbeit und Beschäftigung
- ...

## Was ist „Behindertenhilfe“ (Leistungen für Menschen mit Behinderungen) ?

- umfasst sämtliche Lebensbereiche
- Erstreckt sich auf eine Vielzahl von Leistungssystemen, Leistungsträgern und Leistungserbringern
- Betrifft 7,6 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung, 9,3 % der Bevölkerung
- Davon 11 % EGH, aktuell knapp 900.000 Menschen. Davon haben etwa 500.000 Menschen eine geistige Behinderung. Über die Hälfte aller Sozialhilfeausgaben fallen auf die EGH. Aktuell etwa 15 Milliarden Euro netto

- Eingliederungshilfe
- Gesundheit
- Pflege
- Rente
- Arbeit
- Kinder und Jugendliche
- Nachteilsausgleiche (Kindergeld / Steuerrecht)
- SGB IX – Verfahrensrecht / Schwerbehindertenrecht / Persönliches Budget
- Betreuungsrecht
- Nicht-Diskriminierung / Barrierefreiheit (AGG /BGG)
- Inklusion

## Akteure der Politik für Menschen mit Behinderungen

- **Menschen mit Behinderung und ihre Verbände**
- **Leistungsträger** (kommunale Träger und ihre Verbände (BAGüS u.a., sämtl. Rehaträger)
- **Leistungserbringer** (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Freie Wohlfahrtspflege)
- **Landespolitik** (Bildung, ÖPNV, LGG, Eingliederungshilfe)
- **Bundes-Politik** (Behindertenpolitische Sprecher der Fraktionen, BMAS, Behindertenbeauftragte, Anti-Diskriminierungsstelle, BMFSFJ, je nach Thema andere Ressorts, DIMR, NAP Ausschuss, Inklusionsbeirat, BAR)
- **Gewerkschaften**
- **Monitoringstelle** beim DIMR
- **Internationales** (UN-BRK Fachausschuss, Europarat)

## Verbände für Menschen mit Behinderungen

- Deutscher Behindertenrat (**DBR**) 3 Säulen:
  - **BAG SELBSTHILFE** (Dachorganisation von 120 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen),
  - **Sozialverbände** (SoVD, VdK),
  - **Unabhängige Behindertenverbände** (z.B. ISL, Weibernetz)

## Leistungen der Eingliederungshilfe

**Voraussetzung:** wesentliche Behinderung oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht

**Aufgabe der Eingliederungshilfe bis 2020:** drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

## **Aufgabe der Eingliederungshilfe ab 2020:**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

## **Leistungen der Eingliederungshilfe**

Offener Leistungskatalog

Leistungen der Eingliederungshilfe können medizinische, pädagogisch- schulische, berufliche oder soziale Leistungen umfassen:

Frühförderung, Wohnen, Bildung, Arbeit, medizinische Leistungen, Schnittmenge zur Pflege...

Die zahlenmäßig relevantesten Leistungen sind

- die zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen (ambulant / stationär)
- Leistungen zur beruflichen Teilhabe in einer WfbM

# Bundes – Teilhabe – Gesetz



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

## Gesetzgebungsverfahren

### Referentenentwürfe, Frühjahr 2016

- erhebliche Kritik  
(u. a. § 99, Schnittstelle zur Pflege, Kosten der Unterkunft, Wunsch- und Wahlrecht und zahlreiche weitere Punkte)

### Regierungsentwurf, Juni 2016

- zahlreiche Kritikpunkte aufgegriffen
- 5 Hauptkritikpunkte unverändert
- Verschlechterung: Ausweitung des § 43a SGB XI

### Gesetze, Dezember 2016

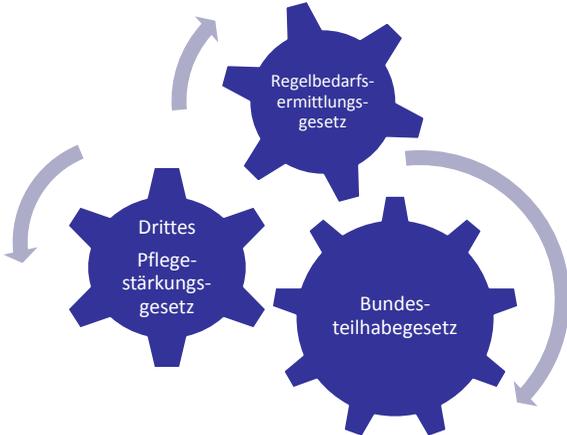
- Verbesserungen bei den 5 Hauptkritikpunkten
- weniger massive Ausweitung des § 43a SGB XI

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Folie 16


**Lebenshilfe**  
*Teilhabe  
statt Ausgrenzung*

## BTHG + PSG III + RBEG



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) Folie 17


**Lebenshilfe**  
*Teilhabe  
statt Ausgrenzung*

| Was ist drin im BTHG und Co.?  
| Antje Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe

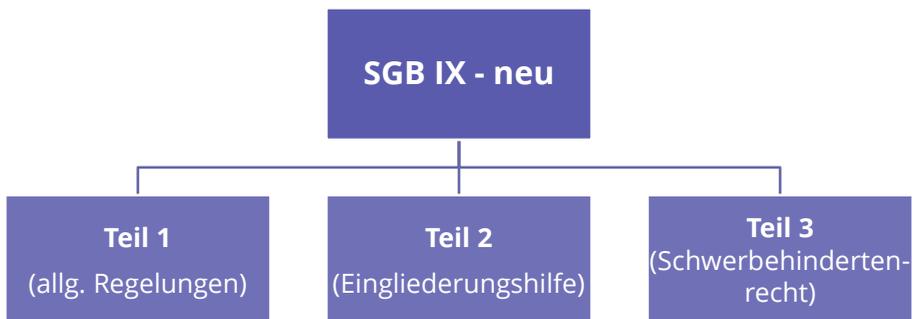
## Inhalt des Pflegestärkungsgesetzes III

- führt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Hilfe zur Pflege ein.
- regelt die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe neu.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) Folie 18

## Inhalt des Regelbedarfsermittlungsgesetzes

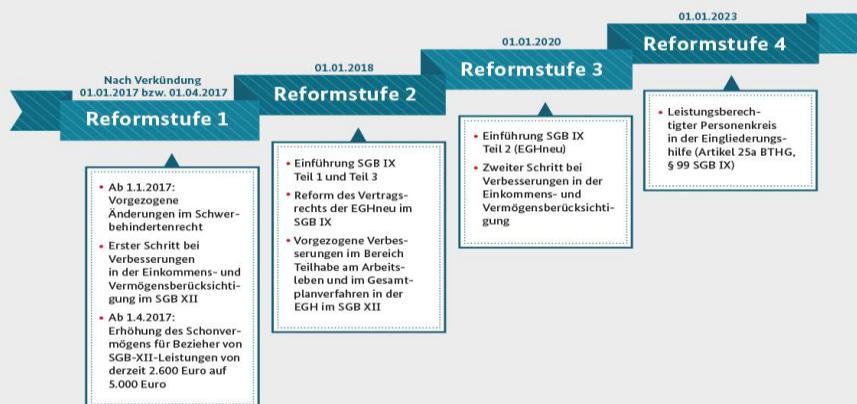
- stuft Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, in die Regelbedarfsstufe 1 (409,- €) ein (Januar 2017).
- stuft Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, in die Regelbedarfsstufe 2 (368,- €) (2020) und schafft hierfür eine Sonderregelung für die Kosten der Unterkunft



## Inhalt des Bundesteilhabegesetzes

- regelt die **Eingliederungshilfe** neu und verschiebt sie aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe
- vollzieht einen **Systemwechsel** (Trennung von Eingliederungshilfe und Existenzsicherung).
- verändert die **Schnittstelle zur Pflege**.
- reformiert das **Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Zuständigkeitsklärung**

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten





## Im Bundes-Teilhabe-Gesetz:

- gibt es viele gute Regelungen

- manche Regelungen sind noch unklar. Da wissen wir noch nicht, ob sie gut oder schlecht sind



## Was finden wir gut?

### 1. Mehr Auswahl bei der Teilhabe am Arbeits- Leben

- Werkstatt
- Budget für Arbeit
- andere Anbieter



## 2. Bessere Beratung

Die Beratung sollen  
Beratungs-Stellen machen.



## 3. Bessere Planung der Unterstützung

Es muss für jeden Menschen  
entschieden werden:  
Diese Unterstützung braucht er.

Wichtig ist eine gute Planung:  
Die Planung wird besser.

Hilfe-Plan	
Ziele:	1. _____
	2. _____
	3. _____
	? _____
 Wer hilft?	? _____

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, www.lebenshilfe.de

## 4. Mehr Geld:

**Arbeitsförderungsgeld jetzt 52 €, vorher 26 €**  
**Mehr vom WfbM Entgelt wird nicht vom Amt**  
**einbehalten.**

**Mehr Sparen möglich: über 5.000 € statt vorher**  
**2.600 €**

**Wenn keine Grundsicherung dann noch mehr**

 **Lebenshilfe**  
Teilhabe  
statt Ausgrenzung

## Anrechnung von Einkommen/Vermögen in der EGH

**alt**

- Heranziehung von Einkommen
- Heranziehung von Vermögen (bis 31.03.2017: 2.600 € frei)
- auch Heranziehung von Ehegatten/Lebenspartnern

➔

**neu**

- **2017: 1. Stufe**  
Verbesserung beim Einkommen und Vermögen (**zusätzlich 25.000 €**)
- **2020: 2. Stufe**  
→ Einkommen: Beitragsregelung  
→ Vermögen: **über 50.000 €**  
→ Ehe-/Lebenspartner: **keine Heranziehung**

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, www.lebenshilfe.de Folie 27

 **Lebenshilfe**  
Teilhabe  
statt Ausgrenzung

## Weitere finanzielle Verbesserungen

**alt**

- Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe, z. B. GruSi/HLU: 2.600 € (bis 31.03.2017)
- Anrechnung von Werkstattentgelt
- AFÖG: 26 €

➔

**neu**

- Vermögensfreigrenzen: in der Sozialhilfe über **5.000 €** (April 2017)
- Verbesserung bei der Anrechnung von Werkstattentgelt (2017)
- Verdoppelung des AFÖG auf **52 €** (2017)

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel.: 0 30 20 64 11-0, www.lebenshilfe.de Folie 28

## Was ist noch unklar:

1. Unterstützung bei der Pflege
2. Werden mehr Leistungen „gepoolt“ oder nicht?
3. Wie geht die Teilhabeplanung?
5. Verändern sich die Einrichtungen?

## Weitere Umsetzungsschritte

- wichtige Umsetzungsschritte vollziehen sich auf Landesebene (Landesrahmengesetze, Verträge, Zuständigkeiten, Bedarfsermittlungsinstrument...)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5, Art. 25 a, § 99 SGB IX)
- ggf. gesetzgeberisches Nachsteuern nötig

## Untersuchungsgegenstände der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG, 2017 - 2021

- Abgrenzung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- Assistenzleistungen einschließlich der Assistenz beim Ehrenamt
- Zumutbarkeit und Angemessenheit beim Wunsch- und Wahlrecht
- „Poolen“
- neue Einkommens- und Vermögensregelungen
- ab 2019 neue Zugangskriterien für die Eingliederungshilfe

## Informations-Plattform zu "BTHG und Co." [www.lebenshilfe.de/bthg/](http://www.lebenshilfe.de/bthg/)

